

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gebärdensprache an Bremer Schulen als Wahlpflichtfach ermöglichen?

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Hamburger Initiative, Schulen die Möglichkeit zu geben, Deutsche Gebärdensprache als Wahlpflichtfach anbieten zu können?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat grundsätzlich, dass inklusive Schulen in Bremen und Bremerhaven Gebärdensprache als Wahlpflichtfach anbieten können?
3. Welche Voraussetzungen und Bedingungen müssten aus Sicht des Senats erfüllt sein, dass Schulen das Wahlpflichtfach Gebärdensprache als Wahlpflichtfach anbieten können?

Dr. Matthias Güldner, Dr. Maike Schaefer
und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

dazu die Antwort des Senats vom 15. Oktober 2015:

zu Frage 1: Die Hamburger Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung im Juni 2015 den Senat aufgefordert, an allen Schwerpunktschulen, die Kinder mit dem Förderschwerpunkt Hören unterrichten, auf Antrag der Schule das Wahlpflichtfach „Deutsche Gebärdensprache“ einzurichten. Der Unterricht soll in Anlehnung an den von Hamburg, Berlin und Brandenburg erstellten Rahmenlehrplan erfolgen.

Da in Bremen neben dem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Hören „An der Marcusallee“, welches die Gebärdensprache bereits im Unterricht anbietet, keine Schwerpunktschulen für den Förderschwerpunkt Hören bestehen, ist die Hamburger Initiative nur bedingt auf Bremen übertragbar.

zu Frage 2: Mit Blick auf eine inklusive Beschulung aller Schülerinnen und Schüler wäre es wünschenswert für die sozialen Kontakte, wenn sich Schülerinnen und Schüler einer Schule auch mit gehörlosen Mitschülerinnen und Mitschülern über Gebärden verständigen könnten.

Der Wahlpflichtunterricht ist neben dem Pflicht- und dem Wahlunterricht eines der drei Unterrichtsangebote, die in den Bremer Verordnungen über die Sekundarstufen I der Oberschule und des Gymnasiums definiert werden. Den Schulen stehen Stundenkontingente zur Ausgestaltung dieser Unterrichtsangebote zur Verfügung. Grundsätzlich besteht also die Möglichkeit, die Deutsche Gebärdensprache als Wahlpflichtangebot zu gestalten.

zu Frage 3: Die Oberschulverordnung schreibt vor, dass Kurse im Wahlpflichtunterricht „mindestens zwei Wochenstunden“ umfassen und „für mindestens zwei Schuljahre belegt“ werden müssen.

Für den Wahlpflichtunterricht müsste zudem eine Lehrkraft zur Verfügung stehen, die über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügt.. Auch wäre ein entsprechender Bildungsplan zu erstellen, der auch eine Bewertung des Faches ermöglicht.
Bezogen auf einzelne in Frage kommende Standorte müsste darüber hinaus die Voraussetzung erfüllt sein, dass eine ausreichend große Anzahl an Schülerinnen und Schülern das Wahlpflichtangebot wahrnehmen möchte.